

Statuten

Sursee-Triengen Bahn Historic

vom 16. Dezember 2015

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Sursee-Triengen Bahn Historic besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Triengen.

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Anschaffung von historischen Fahrzeugen und Anlagen und fördert den historischen Bahnbetrieb der Sursee-Triengen Bahn. Der Verein ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institution.

Organisation

Art. 2 Mitglieder

2.1 Die Mitglieder-Kategorien sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Patronatsmitglieder
- d) anerkannte Partner-Organisationen
- e) Gönner, Sponsoren und Donatoren

2.2 Aktivmitglied mit einem Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck bekundet;

2.3 Ehrenmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein engagiert hat;

2.4 Patronatsmitglied ohne Stimmrecht kann jede Persönlichkeit aus der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft werden. Diese bildet mit den weiteren Patronatsmitgliedern das Patronatskomitee;

2.5 Als anerkannte Partner-Organisation ohne Stimmberechtigung können Institutionen, Interessensverbände, Gesellschaften und Unternehmungen Mitglieder werden;

2.6 Gönner, Sponsor oder Donator ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden;

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Der Beitritt zum Verein erfolgt bei den Aktivmitgliedern mittels Aufnahmegesuch. Dieses ist an den Präsidenten zu richten; über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Entscheid ist endgültig;

- 3.2 Bei den übrigen Mitgliedern erfolgt der Beitritt durch Anmeldung oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto des Vereins rechtswirksam. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Entscheid ist endgültig;

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1 Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; ein Austritt ist per ordentliche Generalversammlung möglich; die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen;
- 4.2 Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung; ein Austritt ist per ordentliche Generalversammlung möglich; die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen;
- 4.3 Bei Nichterfüllen der Vereinsinteressen oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird dieses Mitglied automatisch ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu dispensieren.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und allfällige Reglemente sowie Beschlüsse zu befolgen und an der Erreichung des Vereinszweckes aktiv mitzuwirken.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Der Vorstand kann einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, die Handlungsvollmacht erteilen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Die Mitglieder werden schriftlich 3 Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung hat schriftlich, per E-Mail oder durch Publikation auf der Homepage zu erfolgen, mit einer Traktandenliste.

Änderungen und Ergänzungen zur Traktandenliste haben bis 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit einladen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d) Entgegennahme des Revisorenberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung der Organe;
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl des Präsidenten;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten
- l) Erlass von Reglementen;
- m) Beschlussfassung über Mutationen (Eintritte, Austritte und Ausschlüsse)
- n) Beschluss über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Falle einer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder einen Tagespräsidenten, der vom Vorstand bestimmt wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss eine andere Art der Durchführung beschliesst.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Ein Mitglied des Vorstandes muss als Mitglied im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung der Sursee-Triengen Bahn AG tätig sein.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle einer Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Revisoren

Es werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Finanzen, Haftung

Art. 10 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere aus Gewerbe, Industrie, Wirtschaft, von Sponsoren, Donatoren, Gönnern, öffentlichen Institutionen, Stiftungen, Legate, Rechte aller Art und Erbschaften; Beiträge aus der öffentlichen Hand; all-fällige weitere Einnahmen;

Der jährliche Aktivmitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens CHF 100 pro Mitglied. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres, erstmals per 31. Dezember 2016.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Nach Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen vollumfänglich einer anderen gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Institution übergeben. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

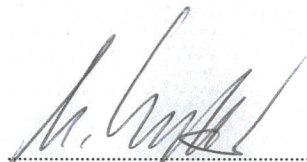
Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2015 des Vereins Sursee-Triengen Bahn Historic genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sursee, 16. Dezember 2015

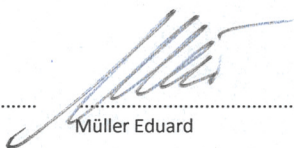
Die Gründer des Vereins Sursee-Triengen Bahn Historic

Der Präsident



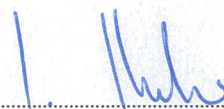
Muther Urs

Der Aktuar



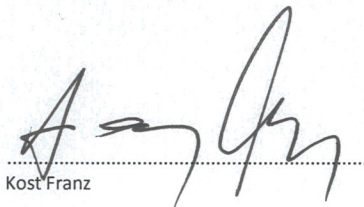
Müller Eduard

Der Kassier



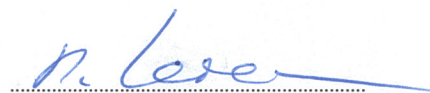
Stalder Sandro

Der Vizepräsident



Kost Franz

Der Beisitzer



Sonderegger Marcel